

P. Jurgenson in Leipzig ferner:

Chopin: op. 48. Nr. 1. Nocturne, p. Vln. et Po. 1 M 30 ⚡
 Field: Célèbre Nocturne, p. Vln. et Po. 1 M 10 ⚡
 Rossini: Tarentelle, p. Vln. et Po. 1 M 65 ⚡
 Ippolitow-Iwanow: op. 48. Rhapsodie Arménienne, p. Po. à 4 ms. 2 M 20 ⚡
 Eigés: op. 6. Album pour enfants: Cah. I, à 2 ms. 1 M 10 ⚡; Cah. II, à 4 ms. 1 M 10 ⚡
 Pantschenko: op. 64. Quatre Pièces pour Piano. Nr. 1. 55 ⚡; Nr. 2. 55 ⚡; Nr. 3. 75 ⚡; Nr. 4. 75 ⚡
 Strawinsky: Pastorale, p. Cht. et Po. 90 ⚡

Jos. Kösel'sche Buchhandlung in Rempten. 2375

Prohászka: Betrachtungen über das Evangelium. Bd. III: Leiden und Verherrlichung unseres Herrn Jesu Christi. 2 M 40 ⚡; geb. in Leinen 3 M; geb. in Leder 4 M 50 ⚡
 — Die Liebe bis ans Ende. Geb. in Leinen 1 M 20 ⚡; geb. in Leder 2 M 20 ⚡

Maritima, Berl.-Ges. m. b. H. in Berlin. 2376

*Dill: Karlshorst und andere Sport-Novellen. Bd. I u. II. à 2 M.

Georg Müller Verlag in München. 2352

*Fuchs: Die Sezession in der dramatischen Kunst und das Volksfestspiel. Mit Rücksicht auf die Passion in Oberammergau. 1 M 50 ⚡

Nelson & Sons in London. 2348

Nelson's New Novels.
 Bd. 12. London, Adventure. 2 M 50 ⚡
 Nelson's Blue Library.
 Bd. 58. Danton: A Study by Hilaire Belloc. 1 M 50 ⚡
 Nelson's Red Library.
 Bd. 97. Copping: Gotty and the Guv'nor. 1 M.

Neue Photographische Gesellschaft A.-G. in Steglitz-Berlin. 2354

Bilder aus der Kunst aller Zeiten, hrsggeg. von Grussendorf.
 Mappe I: Weidel: Laokoon. 3 M 50 ⚡; Textheft apart 75 ⚡
 *Mappe II: Michaelis: Bilder aus der antiken Plastik.
 *Mappe III: Grussendorf: Bilder aus der italienischen Renaissance. 1. Abteilung.

Neue Photographische Gesellschaft A.-G. in Steglitz-Berlin ferner:

*Mappe IV: Grussendorf: Bilder aus der italienischen Renaissance. II. Abt.
 *Mappe V: Deutsche Kirchen des Mittelalters.

H. Piper & Co., Verlag in München. 2364

*Anton Brudner, von Graeflinger. 5 M; geb. 7 M.

Verlag Carl Ernst Poeschel in Leipzig. 2363

*Schröter: Der deutsche Staatsbürger. 4 M.

J. J. Neiff in Karlsruhe. 2358

Degen: Siehe, das ist Gottes Lamm. Ein volkstümliches Passions-Oratorium für Soli, Chor, Orgel und Gemeindegesang nach Worten der Bibel. Gesamt-Partitur 4 M 50 ⚡; Chor-Partitur 50 ⚡; Textbuch 10 ⚡

Anton Schroll & Cie. in Wien. 2375

*Oesterreichische Kunsttopographie, hrsg. von der K. K. Zentralkommission für Kunst und hist. Denkmale von Dvořak. Band V, 1. 23 M; pro 1. 2. 36 M 80 ⚡

Max Seyfert, Verlagsbuchhandlung in Dresden. 2361

*v. Schlicht: Die süßen kleinen Mädchen. 6./7. Aufl. 2 M; geb. 3 M.

Epeyer & Kaerner, Universitätsbuchhandlung in Freiburg i. B. 2357

de la Camp: Physik und innere Medizin. 80 ⚡

Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur A.-G. in Berlin. 2374

*Die Deutschen Brauereien usw. Ausgabe 1911. 6 M.

Im. Fr. Wöller in Leipzig. 2348

Archliches Lesebuch von der Reformation bis zur Gegenwart. Im Anschluß an Bischoffs Leitfaden beim Unterricht in der Geschichte der christlichen Kirche zusammengestellt von Buchwald. Geb. 1 M.

Nichtamtlicher Teil.

Die Rechtsverhältnisse der Übersetzungen.

Von Syndikus A. Ebner.

(Schluß zu Nr. 44 d. Bl.)

1a. Die Art der Übertragung ist nach deutschem Urheberrecht maßgebend dafür, ob eine Übersetzung urheberrechtlichen Schutz genießt oder nicht. Der § 2 Lit. UrhG. (Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Übersetzung gilt der Übersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber) ist unglücklich gefaßt, da er häufig dahin verstanden wird, daß jede Übersetzung, gleichviel welcher Art, urheberrechtlich geschützt ist. Sogar Röthlisberger scheint sich in diesem Irrtum zu befinden, indem er in seinem Werk »Die Berner Übereinkunft« S. 193 sagt: »Folgende Gesetze enthalten den Grundsatz, daß der Übersetzer an seiner Übersetzung Urheberrecht genießt: . . . Deutschland (Art. 2); . . .« Daß diese Auffassung irrtümlich ist, geht schon daraus hervor, daß über die Frage, welche Arten von Geisteswerken Urheberschutz genießen, nur der § 1 bestimmt, während die §§ 2 bis 7 die Frage regeln, wer die Befugnisse des Urhebers geltend machen kann. Der Satz 2 des § 2 hat also den Sinn, daß bei einer Übersetzung nicht wie nach Satz 1 dem Verfasser, sondern dem Übersetzer die Befugnisse zustehen (das Wort »gilt« will sagen, daß der Verfasser bei der Überlassung des Übersetzungsrechts sich die Rechte an der Übersetzung vorbehalten kann). Voraussetzung für den § 2 und die folgenden Bestimmungen ist aber, daß es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt; wann dies der Fall ist, darüber bestimmt der § 1. Nach dessen Ziffer 1 muß das Werk entweder ein Schriftwerk

sein oder ein Vortrag oder eine Rede, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen. Der Begriff Schriftwerk ist im Gesetz nicht näher bestimmt; man versteht darunter eine auf eigener geistiger Tätigkeit beruhende Schrift, in der sich die Eigenart des Verfassers entweder in neuen schöpferischen Gedanken oder in einer neuen eigenartigen Anordnung und Zusammenstellung des Stoffes offenbart (vgl. mein Urheber- und Verlagsrecht S. 55). Ein Schriftwerk wird hiernach nicht geschaffen, wenn in einem Preisverzeichnis lediglich die Bezeichnungen der Waren und die Preise in die andere Sprache übertragen werden; das kann jeder machen, der nur einigermaßen der fremden Sprache mächtig ist und ein Wörterbuch zu benutzen versteht, eine schöpferische geistige Arbeit ist dazu nicht erforderlich (vgl. das Gutachten der preussischen Literarischen Sachverständigen-Kammer vom 22. Mai 1903, Daude 73).

Hieraus ergibt sich zweierlei. Einmal wird regelmäßig dann die Übersetzung des urheberrechtlichen Schutzes entbehren, wenn das ursprüngliche Werk nicht ein Schriftwerk im urheberrechtlichen Sinne ist. Es ist wohl kaum möglich, aus Bezeichnungen von Waren und Preisangaben durch bloße Übersetzung ein Schriftwerk im obigen Sinne zu gestalten. In meinem Urheber- und Verlagsrecht S. 12 ff. habe ich etwa 50 Arten von Schriften in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, bei denen durch gerichtliche Entscheidungen, Gutachten der Sachverständigen-Kammer usw. festgestellt ist, ob und unter welchen Umständen sie als Schriftwerke zu gelten haben. Die dort mitgeteilten Ergebnisse sind auch für die Schutzfähigkeit der Übersetzungen von Bedeutung. Für Zeitungen und Zeitschriften ist noch zu bemerken, daß die in § 18 Abs. 3 Lit. UrhG. genannten vermischten Nachrichten tat-